Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
6 C 2675/15

Amtsgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Werner Deck Unternehmensberatung e.K., Benzstr. 4, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 37, 76133 Karlsruhe, Gz.:

gegen

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer -
12, 76185 Karlsruhe
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte 2, 76185 Karlsruhe,

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Karlsruhe durch die Richterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2015 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 25.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung untersagt, den Kläger zu Werbezwecken telefonisch unter seiner Telefonnummer

0721/9 anzurufen, ohne dass der Kläger vorab ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.100,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Unterlassung von Telefonanrufen zu Werbezwecken.

Der Kläger führte bis Ende 2014 einen Malerbetrieb, die Firma malerdeck GmbH. Aktuell betreibt er eine Unternehmensberatung mit dem Schwerpunkt des schon vor mehreren Jahrzehnten geschaffenen Franchisesystems „Opti-Maler-Partner".

Ein Mitarbeiter der Beklagten rief den Kläger am 24.06.2015 um 11.37 Uhr unter der Telefonnummer 0721/97 von der Telefonnummer 0721/8 3 aus an. Er fragte nach, ob der Kläger Leiharbeitnehmer benötige.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 29.06.2015 ab und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung was die Beklagte verweigerte.

Der Kläger trägt vor, die angerufene Telefonnummer sei seiner Unternehmensberatung zugeordnet.

Er beantragt,

> der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 25.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu untersagen, den Kläger zu Werbezwecken telefonisch unter seiner Telefonnummer 0721/9 anzurufen, ohne dass der Kläger vorab ausdrücklich seine Zustimmung

erteilt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die angerufene Telefonnummer sei auch der Firma malerdeck GmbH zugeordnet. Das ergebe sich aus Internet-Suchanfragen. Es sei dem Mitarbeiter der Beklagten nicht bekannt gewesen, dass er eine Unternehmensberatung angerufen habe, der Kläger habe ihm diese Tatsache auch im Rahmen des Telefonanrufs nicht mitgeteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Verfahrensakte, insbesondere auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers anzunehmen. Es ist unerheblich, ob der Kläger in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Firma malerdeck GmbH oder in seiner Eigenschaft als Unternehmensberater angerufen werden sollte. Entscheidend ist vielmehr, dass er angerufen wurde. Hiergegen muss er sich zur Wehr setzen können.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung von Telefonanrufen zu Werbezwecken gegen die Beklagte aus § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Absatz 1 BGB.

a) § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB schützt neben dem Eigentum auch alle andere absoluten Rechte des § 823 Absatz 1 BGB, also auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebe-

trieb als sonstiges Recht i. S. d. § 823 Absatz 1 BGB. Unverlangte Telefonanrufe zu Werbezwecken stellen regelmäßig einen Eingriff in das gemäß §§ 823 Absatz 1, 1004 BGB geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Betroffenen dar.

Die Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG sind hierbei zu berücksichtigen. Danach stellen Telefonanrufe zu Werbezwecken gegenüber „sonstigen Marktteilnehmern", zu denen der Kläger zu rechnen ist, dann eine unzumutbare Belästigung dar, wenn sie ohne zumindest mutmaßliche Einwilligung des Angerufenen erfolgen. Das Vorliegen einer mutmaßlichen Einwilligung ist anhand der Umstände vor dem Anruf zu ermitteln, es muss sich auf die Art und den Inhalt der Werbung erstrecken (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, § 7 Rn 163). Ein mutmaßliches Interesse des Klägers kann nicht angenommen werden. Die Beklagte hat das Vorliegen eines solchen Interesses nicht vorgetragen. Sie hat lediglich vorgetragen, dass es in der Malerbranche üblich sei, dass Leiharbeitnehmer eingesetzt würden. Aus der allgemeinen Sachbezogenheit oder der Branchenüblichkeit allein ergibt sich ein mutmaßliches Interesse jedoch noch nicht (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, § 7 Rn 165, 171, BGH Urteil vom 11.03.2010, I ZR 27/08, Rn 25 bei juris). Vielmehr muss der Anrufer im Einzelfall bei verständiger Würdigung aller Umstände vor dem Anruf davon ausgehen können, dass der Angerufene den Anruf erwartet oder ihm jedenfalls positiv gegenüber steht. Es muss ein konkreter Grund aus dem Interessenbereich des Angerufenen vorliegen, der den Werbeanruf rechtfertigt (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, § 7 Rn 165). Der Beklagte hat weder vorgetragen, dass er von einem aktuellen Bedarf des Klägers an Leiharbeitnehmern noch von einem Interesse an gerader einer telefonischen Kontaktaufnahme ausgegangen war. Bei einem mittelständischen Unternehmen, bei dem nur gelegentlich ein Bedarf nach Leiharbeitnehmer besteht kann noch nicht ohne das Vorliegen weiterer Umstände von einem mutmaßlichen Interesse des Angerufenen ausgegangen werden (Köhler/Bornkamm, UWG, § 7 Rn 173). Sowohl das vom Kläger in der Vergangenheit geführte Malergeschäft als auch die Unternehmensberatung stellen mittelständische Unternehmen dar, bei denen nicht ohne weiteres von einem Bedarf an Leiharbeitskräften ausgegangen werden kann.

Dabei ist unerheblich, ob der Kläger in seiner Eigenschaft als früherer Geschäftsführer der Firma malerdeck GmbH oder in seiner Eigenschaft als Unternehmensberater angerufen wurde. Die Beklagte hat für keinen der beiden Fälle Tatsachen vorgetragen, aufgrund derer sie berechtigterweise von einem mutmaßlichen Interesse des Klägers an einem Telefonanruf zum Zwecke der Werbung für das von der Beklagten betriebene Leiharbeitsunternehmen ausgehen konnte.

b) Die gemäß § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr wird aufgrund der vorangegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers vermutet. Diese Vermutung hat die Beklagte nicht ausgeräumt. Widerlegt werden kann die tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr nicht durch das von der Beklagten vorgerichtlich abgegebene Versprechen, die Werbehandlungen nicht mehr vorzunehmen (vgl. hierzu Palandt, 74. Auflage § 1004 Rn 32). Erforderlich gewesen wäre vielmehr die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (vgl. AG Strausberg, Urteil vom 09.02.2012 - Aktenzeichen 9 C 286/11, beck-online).

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23

76131 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin

Verkündet am 27.11.2015

JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 30.11.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig